

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept für Baustellen nach Art. 4 BauAV

Dieses Formular ist für baustellenspezifische Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen, welche nicht Bestandteil der Branchenlösung oder des betriebsinternen Sicherheitskonzeptes sind.

I Projektangaben

Angaben der Unternehmung

Name:			
Adresse:			
Bauführung:		Tel:	
SiBe ¹ :		Tel:	

Angaben der Baustelle

Objekt:			
Auftraggeber:		Tel:	
Koordinaten:	/	PLZ / Ort:	
Auftrag:		Termin:	

Baustellen- / Arbeitsplatz- / Teamverantwortlicher

Name:			
Datum:		Visum:	

¹ Sicherheitsbeauftragter der Unternehmung

II Notfallorganisation Art. 4 BauAV



1 Notfallkarte

<u>Notfallnummern</u>		<u>Was sage ich am Telefon?</u>	
REGA	Tel. 1414	Wo ist der Verunfallte/die Brandstätte?	
Euronotruf	Tel. 112	Wer spricht (Name)?	
Sanität	Tel. 144	Was ist passiert?	
Feuerwehr	Tel. 118	Wann ist es passiert?	
Vergiftungen	Tel. 145	Wie viele Personen sind betroffen?	
Polizei	Tel. 117	Art der Verletzungen?	
		Weitere Gefahren (z. B. Wetter)?	
		Meine Telefonnummer?	
		Rettungshelikopter informieren über: Hochspannungsleitungen, Seile, Bodensicht.	
Arzt:	Tel.	Spital:	Tel.
<u>Luftrettung</u>		<u>Bodenrettung T-Punkt</u>	
Koordinaten:	/	Ortsbezeichnung:	
		Koordinaten: /	

2 Allgemeine Gefahrenprävention

Ereignis	Erforderliche Massnahmen		Spezifikation
	Notfallkarte allen bekannt / verteilt		
	Erste-Hilfe-Ausstattung gut erreichbar		
	Rettungskonzepte (z.B. Rettung bei Arbeiten mit Anseilschutz) vorhanden		
	Verhalten im Notfall regelmässig geschult		
	Erste Hilfe durch ausgebildetes Personal auch bei Schicht- und Nachtarbeit sichergestellt.		
	Feuerlöscheinrichtungen regelmässig überprüft		
	Standorte der Feuerlöscheinrichtungen signalisiert.		
	Verhalten im Brandfall und Verwendung der Feuerlöscheinrichtungen wird geschult		
	Fluchtwege gekennzeichnet und frei von Hindernissen		
	Sammelplatz gekennzeichnet und bekannt		
	Verantwortliche bestimmt und geschult.		
	Baustellenevakuierung regelmässig geübt		
	Zulässigkeit für Alleinarbeit abgeklärt		
	Fähigkeitsabklärung für Alleinarbeit vorhanden		
	Überwachung alleinarbeitender Person und Alarmierung im Notfall sichergestellt		
	Explosionsgefährdete Bereiche gekennzeichnet und abgesperrt <u>Art. 34 BauAV</u>		

3 Naturgefahren Art. 39 BauAV

Zutreffend	Erforderliche Massnahmen		Spezifikation
	Schutz vor Massenbewegungen (Sturz, Lawine, Murgang, etc.) und Hochwasser		
	Sicherheitszonen sind definiert		
	Verhalten bei Ereignis ist geschult		
	Evakuierung aus Risikogebiet sichergestellt		

III Ausserordentliche Regelungen, Weisungen

Ausnahmeregelungen (Behörden, Suva etc.)

--

Spez. Regelungen, Weisungen (Bauherrschaft, Anlagenbesitzer, -betreiber)


--

IV Erforderliche Ausbildungen Art. 8 VUV


Zutreffend	Arbeitstätigkeit		Spezifikation
	<u>Bedienung von Fahrzeug und Turmdrehkranen</u>		
	<u>Bedienung von Lastwagenkranen</u>		
	<u>Montage, Demontage und Instandhaltung Krane</u>		
	<u>Montage, Demontage und Betrieb von Seilkrananlagen</u>		
	<u>Anschlagen von Lasten</u>		
	<u>Führen von Staplern (Flurförderzeuge)</u>		
	<u>Führen von Baumaschinen</u>		
	<u>Bedienung von Betonpumpen</u>		
	<u>Hubarbeitsbühnen bedienen</u>		
	<u>Arbeiten mit der Kettensäge (Motorsäge)</u>		
	<u>Holzerntearbeiten ausführen</u>		
	<u>Mit Sprengstoff arbeiten</u>		
	<u>Mit Anseilschutz arbeiten</u>		
	<u>Arbeiten am hängenden Seil</u>		

V Baustellenspezifische Massnahmen


1 Aufenthaltsräume

Zutreffend	Erforderliche Massnahmen		Spezifikation
	Aufenthaltsräume		
	Den Arbeitnehmenden steht ein Aufenthaltsraum in ausreichender Grösse zur Verfügung <u>Art. 29 ArGV3</u>		
	Kontrolle und Unterhalt		
	Kontrolle und Unterhalt des Aufenthaltsraumes ist sichergestellt		


2 Bestehende Anlagen, Werkleitungen, Arbeitsumgebung

Zutreffend	Erforderliche Massnahmen		Spezifikation
	Bestehende Anlagen/Werkleitungen		
	Leitungserhebung ist durchgeführt und nötige Massnahmen mit Bauherrschaft, Eigentümer oder Betreiber festgelegt <u>Art. 30 BauAV</u>		
	Energieversorgung <u>Art. 31 BauAV</u>		
	Steckdosen mit Nennstromstärke ≤ 32 A für bewegliche Geräte sind mit einer Fehlerstromschutzeinrichtung mit einem Nennauslösestrom ≤ 30 mA geschützt.		
	Stromkreise mit Nennstromstärke > 32 A sind mit einer Fehlerstromschutzeinrichtung (RCD) mit einem Nennauslösestrom ≤ 300 mA geschützt.		
	Die baustellenseitige Elektroinstallation, insbesondere der Zustand der Schutzleiter, Kabel, Stecker, handgehaltener Geräte, Schmelzeinsätze, sowie die Einstellung der Leistungsschalter und Funktion der Fehlerstromschutzeinrichtungen werden periodisch überprüft. NIN 7.04.6		
	Besonders gesundheitsgefährdende Stoffe <u>Art. 32 BauAV</u>		
	Schadstoffgutachten durchgeführt (Asbest, PAK etc.)		
	Arbeitnehmende sowie Bauherrschaft sind über das Ergebnis des Schadstoffgutachtens informiert		
	Sanierungsmassnahmen sichergestellt		
	Beleuchtung		
	Arbeitsplätze und Verkehrswege verfügen über ausreichende Beleuchtung <u>Art. 38 BauAV</u>		
	Kontrolle und Unterhalt		
	Kontrolle und Unterhalt der bestehenden Anlagen, Werkleitungen, Arbeitsumgebung ist sichergestellt		

3 Arbeitsplätze, Verkehrswege, Absturzsicherungen

Zutreffend	Erforderliche Massnahmen		Spezifikation
	Verkehrswege		
	Die Baustelle ist gegen unbefugten Zutritt sicher abgeschränkt		
	Die erforderliche Baustellen-Signalisation ist vorhanden		
	Armierungseisen und andere scharfkantige Objekte sind abgedeckt <u>Art. 10 BauAV</u>		
	Die Breite der Baustellenzugänge ist ≥ 1.00 m. Sie sind frei von Objekten und Rutschgefahren <u>Art. 11a-c BauAV</u>		
	Die Breite der übrigen Verkehrswege beträgt mind. 60cm <u>Art. 11a BauAV</u>		
	Treppen mit mehr als 5 Stufen verfügen über einen Handlauf. Ab 2.00 m bei Absturzgefahr über einen Seitenschutz <u>Art. 11e BauAV</u>		
	Nicht durchbruchssichere Flächen, Bauteile und Abdeckungen sind gesichert <u>Art. 12 BauAV</u>		
	Fahrbahnen sind sicher konzipiert und halten den zu erwartenden Lasten stand <u>Art. 16 BauAV</u>		
	Der Schutz von Personen im Gefahrenbereich von Transportfahrzeugen und Baumaschinen ist sichergestellt <u>Art. 19 BauAV</u>		
	Absturzsicherungen allgemein		
	Absturzkanten sind mit Seitenschutz gesichert <u>Art. 22 & 23 BauAV</u>		
	Bodenöffnungen sind gesichert <u>Art. 25 BauAV</u>		
	Absturzsicherungen für Montagearbeiten <u>29 BauAV</u>		
	Ausserordentliche Schutzmassnahmen wie Auffangnetze oder Seilsicherungen sind unter Beizug eines ASA-Spezialisten schriftlich festgelegt <u>Art. 11aVUV</u>		
	Die maximale Absturzhöhe in ein Fanggerüst beträgt 2.00 m <u>Art. 66 BauAV</u>		
	Die maximale Absturzhöhe in ein Auffangnetz beträgt 3.00 m <u>Art. 67 BauAV</u>		
	Gräben / Gruben und Baugruben		
	Ungespriesste Gräben, Schächte und Baugräben ab einer Tiefe von ≥ 1.5 m sind gesichert <u>Art. 68 BauAV</u>		
	Baugruben, Gräben und Schächte sind, wo umsetzbar, sicher über Treppen erreichbar <u>Art. 73 BauAV</u>		
	Sicherheitsnachweis zur Standfestigkeit bei Böschungen ist, sofern erforderlich, vorhanden <u>Art. 76 BauAV</u>		
	Kontrolle und Unterhalt		
	Kontrolle und Unterhalt der Arbeitsplätze, Verkehrswege, Absturzsicherungen ist sichergestellt		

4 Tragbare Leitern

Zutreffend	Erforderliche Massnahmen		Spezifikation
	Tragbare Leitern		
	Für kurz andauernde Arbeiten mit einer Absturzhöhe von ≥ 2.00 m von tragbaren Leitern aus, sind Absturzsicherungsmassnahmen sichergestellt <u>Art. 21 BauAV</u>		
	Podestleitern, Bockgerüste, Fahrgerüste, Hebebühnen		
	Für länger andauernde Arbeiten mit einer Absturzhöhe von ≥ 2.00 m stehen Podestleitern, Bockgerüste, Fahrgerüste oder Hebebühnen zur Verfügung		
	Kontrolle und Unterhalt		
	Periodische Sichtkontrolle und Unterhalt sind nachweislich sichergestellt <u>Art. 61 BauAV</u>		

VI Wichtige Informationen zum «Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept»

Das vorliegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept ist ein Hilfsmittel für die Planung von Baustellen in Hinblick auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz. Es wird vorausgesetzt, dass der Betrieb die Anforderungen der ASA-Richtlinie umsetzt und somit ein betriebliches Sicherheitssystem aufgebaut hat. Dies kann nachgewiesen werden, wenn der Betrieb eine von der EKAS zertifizierte, überbetriebliche Lösung wie Branchenlösungen, Betriebsgruppen- oder Modelllösung oder aber eine Individuallösungen umsetzt.